

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email: ra.wschmitz@googlemail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

Bei Zahlungen bitte stets angeben:

Rechn.-Nr.:

Bei Antworten bitte stets angeben:

Aktenzeichen: 40 /2020

Selfkant, den 26.5.2020

In meinem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

gegen Land Nordrhein-Westfalen

Ihr AZ: 13 D 57/20.NE

und

13 B 575/20.NE, jetzt: 13 B 718/20.NE

habe ich den Senat bereits auf die Bücher „Virus-Wahn – Wie die Medizin-Industrie ständig Seuchen erfindet und auf Kosten der Allgemeinheit Milliarden-Profit macht“ von Torsten Engelbrecht und Dr. med. Claus Köhnlein und „Die Seuchen-Erfinder“ von Hans U.P. Tolzin hingewiesen.

Vor allem das Buch „Virus-Wahn“ ist deshalb hochaktuell, weil es in 2020 neu aufgelegt worden ist und (ab Seite 351) ein Update mit einem neuen Kapitel mit der Überschrift „Totaler Corona-Wahn: von wertlosen PCR-Tests und tödlicher Medikation“ enthält.

Dort finden sich auf Seite 353 vier Fragen, die weder das RKI, noch der Virologe Christian Drosten, noch der Mediziner Alexander S. Kekulé, noch Hartmut Hengel und Ralf Bartenschläger, noch Thomas Löscher, noch Ulrich Dirnagl, noch der Virologe Georg Bornkamm beantworten konnten bzw. wollten.

Dort heißt es (Zitat):

„1. In dem SZ-Artikel „Zu schön, um wahr zu sein“ (24. März 2020) heißt es: „Ulrich Dirnagl hält die These, dass sich ohne die Tests womöglich niemand für dieses Virus interessieren würde, mit Blick auf Italien für widerlegt.“

Doch selbst wenn wir einmal annehmen, dass die Sterblichkeit in Italien signifikant gestiegen ist, wie können wir ausschließen, dass Menschen nicht auch durch nicht-mikrobielle Faktoren wie die Verabreichung von Medikamenten frühzeitig gestorben sind?

Aus einer Lancet Studie etwa geht hervor, dass von 42 „positiv“ getesteten Patienten, die zu Beginn der Krise im chinesischen Wuhan in ein Krankenhaus kamen, alle Antibiotika erhielten und 38 (also nahezu alle) von ihnen das hochtoxische antivirale Präparat Oseltamavir. Sechs der Patienten (15 Prozent) verstarben anschließend.

2. Wenn es für COVID-19-Krankheit „keine unverwechselbaren spezifischen Symptome“ gibt und eine „Unterscheidung der verschiedenen Erreger rein klinisch nicht möglich ist“, wie etwa Prof. Thomas Löscher konzediert – und wenn zudem nicht-mikrobielle Faktoren (Industriegifte, Medikamente etc.) als Ursachen für schwerste Atemwegsleiden wie Lungenentzündung infrage kommen, wie soll man dann sicher sagen können, dass nur das, was SARS-CoV-2 genannt wird, als Ursache für die Symptome bei COVID-19 in Betracht kommt?

3. Das zweite Koch'sche Postulat und Lehrbücher besagen es, und auch führende Virus-Forscher wie Luc Montagnier konstatieren, dass eine komplette Partikelreinigung („Purification“) eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, um ein Virus nachweisen zu können.

Die Autoren von zwei einschlägigen Papers (Zhu et al., Wan Beom Park et al.) zum Beispiel, die im Zusammenhang mit dem Nachweis von SARS-CoV-2 genannt werden, konzedieren auf Nachfrage, dass auf den in ihrem Arbeiten gezeigten elektronenmikroskopischen Aufnahmen keine „purified“, also keine vollständig gereinigten Partikel zu sehen seien.

Doch wie will man dann mit Sicherheit schlussfolgern, dass die RNA-Gensequenz, die man aus den in besagten Studien präparierten Gewebeproben „zieht“ und auf die man dann die PCR-Tests „eicht“, zu einem ganz spezifischen Virus – in diesem Fall SARS-CoV-2 – gehören?

Zumal Studien ja auch noch zeigen, dass gerade die Stoffe (u.a. Antibiotika), die in den Reagenzglas-Versuchen (in vitro) Verwendung finden, die Zellkultur so „stressen“ können, dass sich dadurch neue Gensequenzen bilden können, die zuvor nicht nachweisbar waren?

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

4. Wenn der PCR-Test nicht ausreicht, um eine HIV-Infektion nachzuweisen, wieso sollte er dann gut genug sein, um eine SARS-CoV-2-Infektion nachzuweisen?"

Die Antragsgegnerin möge also versuchen, die obigen Fragen schlüssig und nachvollziehbar zu beantworten.

Wenn sie das – wie Drosten etc. – ebenfalls nicht kann, dann möge sie offen einräumen, dass es keine wissenschaftlich verifizierte Basis für die Behauptung gibt, dass das SARS-CoV-2-Virus Infektionsschutzmaßnahmen rechtfertigt, zu denen ebenfalls die hier angegriffene Pflicht zum Tragen einer MNB zählt.

Die Antragsgegnerin kann sich also weitere Stellungnahmen sparen, wenn sie diese Einwendungen nicht ausräumen kann.

Entgegen der pauschalen gegenteiligen Behauptung, wie sie im öffentlichen Diskurs anzutreffen sein mögen, sind die Einwendungen gegen die Lockdown-Politik und gegen alle angeblich so „wissenschaftlichen“ Behauptungen, auf denen sie begründet worden ist, sehr eindeutig und – weil im Einklang mit der „einschlägigen Wissenschaft“ und den „allgemein anerkannten Maßstäben und Methoden für die fachliche Beurteilung“ stehend – sogar so eindeutig, dass sich – wie oben gezeigt – „Experten“ wie Prof. Drosten um eine eindeutige Antwort auf die Fragen von Dr. med. Köhnlein bis heute herumdrücken.

Die Erklärung dafür ist sehr naheliegend, liefert Köhnlein in seinem Buch „Virus-Wahn“ aber gleich mit (Zitat):

„Ein zentraler Aspekt in der Problematik von Fehlverhalten ist die Art, wie Institutionen auf Kritik antworten. Und immer wieder agieren leitende Wissenschaftler und Beamte so, dass sie alle Möglichkeiten ausloten, wie sie um eine Antwort herumkommen können. Derart unsaubere Antworten sind alle zusammen ein typisches Zeichen dafür, dass ein Fehlverhalten vorliegt.“
Wir können also vor Gericht gerne herausfinden, wer denn freimütig auf alle fachlichen Fragen antworten wird.“

Experten wie Prof. Bhakdi und Sachbuchautoren wie Dr. Köhnlein wären sicherlich bereit und in der Lage, fachliche Fragen wie die oben wiedergegebenen im Einklang mit wissenschaftlichen Standards zu beantworten, eben weil sie selbst stets im Einklang mit den „anerkannten Maßstäben und Methoden“ der Wissenschaft argumentiert haben.

Die o.g. Berater und Vertreter der offiziellen Regierungspolitik waren dies nachweislich nicht.

Die Frage, warum sie auf klar formulierte Fragen keine Antworten geben wollten, ist also nur noch rein rhetorischer Natur.

Es gibt also in diesem Kontext in Wahrheit keine „Meinungsverschiedenheit“, sondern bloß unwissenschaftlich agierende „Experten“ und wissenschaftlich agierende Experten.

Und ob ein Experte wissenschaftliche Standards oder Gesetze der Logik verletzt, das kann und muss ein Gericht sehr wohl überprüfen, zumal die Einholung des Sachverständigenbeweises in allen Gerichtsbarkeiten stets der wissenschaftlich fundierten Aufklärung von Sachfragen dient, die die Fachkompetenz eines Gerichts übersteigen.

Wir haben die Antragsgegnerin schon ausdrücklich dazu eingeladen, alle zitierten Expertenmeinungen und auch die Aussagen in der Ausgabe Nr. 32 der ExpressZeitung im Detail zu widerlegen.

Jetzt darf sie gerne auch noch die Aussagen in dem Buch „Virus-Wahn“ widerlegen, die deshalb so aufschlussreich sind, weil sie demonstrieren, wie die Menschen schon in den letzten 100 Jahren mit pseudowissenschaftlichen Behauptungen immer wieder in die Irre geführt worden sind, oft mit katastrophalen Folgen für die Gesundheit und das Leben unzähliger Menschen.

Die Fehler der Vergangenheit dürfen nicht wiederholt werden. Wer die Vergangenheit kennt, der wird dies auch nicht verantworten wollen.



Schmitz
Rechtsanwalt